



Tagesmütter für Barnim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tagesmütter für Barnim e.V.“.
2. Tag der Gründung ist der 15.03.2012.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bernau bei Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Postanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „Tagesmütter für Barnim e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies umfasst die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kindertagespflegestellen und den Eltern im Zusammenwirken mit dem Verein „Tagesmütter für Barnim e.V.“
 - b) Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen, insbesondere für Kindertagespflegepersonen und Eltern
 - c) Förderung der Kontaktpflege zwischen den Kindertagespflegepersonen, Tageskindern, Eltern, Verwandten, Bekannten, Freunden und Förderern, sowie den Vertretern aus Bildung und Politik
 - d) Förderung und Unterstützung der Kindertagespflegepersonen und der Eltern im Umgang mit Ämtern und Behörden
 - e) Unterstützung der Eltern und Kinder in besonderen Lebenslagen
 - f) Unterstützung und Beratung der Eltern von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf
 - g) Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit und Belange der Kindertagespflege.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Mitgliedschaft im Verein unterstützt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Sie soll bereit sein, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft. Die aktive Mitgliedschaft kann ausschließlich von Kindertagespflegepersonen erworben werden, die im Besitz einer gültigen Tagespflegeerlaubnis des Landkreises Barnim sind.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bestehen keine Bedenken bezüglich der Aufnahme, wird diese mit Eingang des Antrags wirksam. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.



Tagesmütter für Barnim e.V.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats erklärt werden
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
4. Vor Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Vorstand einlegen. Die Entscheidung wird von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig getroffen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins „Tagesmütter für Barnim e.V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich den aktiven Mitgliedern.

§ 6 Finanzielle Mittel

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Zuschüsse und
 - c) Spenden.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet mehrheitlich der Vorstand.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Jedes aktive Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsmodalitäten sind in der „Beitragsordnung“ festgelegt.
3. Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren ist für fördernde Mitglieder ausgeschlossen.
4. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Der Vorstand ist bestrebt Zuschüsse zu beantragen und nach Auszahlung umgehend dem Vereinsvermögen zuzuführen.
6. Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen. Diese sind umgehend dem Vereinsvermögen zuzuführen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Vorstand



Tagesmütter für Barnim e.V.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
3. Über die Erweiterung des Vorstandes entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.
5. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu Wählen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
7. Die Arbeit und die Aufgaben des Vorstandes werden in der „Geschäftsordnung des Vorstandes“ geregelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 3 Satz 4 die Ernennung von Ehrenmitgliedern lt. § 3 Nr. 4, sowie den Ausschluss von Mitgliedern lt. § 4 Nr. 4 Satz 4 aus dem Verein
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - e) die Entlastungserteilung des Vorstandes
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - h) die Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Für die Einberufung sind elektronische Medien zugelassen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden, aktiven Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Beitragsordnung zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, aktiven Mitglieder beschlussfähig.



Tagesmütter für Barnim e.V.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt und / oder wählt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Auf Antrag eines aktiven Mitglieds kann die Abstimmung / Wahl auch geheim erfolgen. Über diesen Antrag ist in jedem Fall geheim abzustimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von acht Zehnteln der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Ordnungen

1. Geschäftsordnung Vorstand
2. Beitragsordnung

Weitere Ordnungen können auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dies ein Tagesordnungspunkt ist.

§ 12 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an cura hominum e.V. „Sorge für Menschen, OT Lobetal, Bodelschwingstrasse 18a, 16321 Bernau bei Berlin („Ukraine Hilfe Lobetal“) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Innenrechtsfähigkeit der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung für die vorstehende Satzung in Kraft und wurde in der Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2021 beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Der Vorstand